



HESSISCHER LANDTAG

20. 04. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes

A. Problem

Totschlagfallen sind für eine moderne Jagdausübung nicht mehr erforderlich. Ihre Verwendung soll daher in Hessen verboten werden.

B. Lösung

Die Verwendung von Totschlagfallen bei der Jagdausübung wird verboten.

C. Befristung

Neubefristung bis 31. Dezember 2024.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zum Verbot von Totschlagfallen und
zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes**

Vom

**Artikel 1¹⁾
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes**

Das Hessische Jagdgesetz vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder sofort töten“ gestrichen.
2. In § 23 wird nach Abs. 3 als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes ist die Verwendung jeglicher Fanggeräte mit tödlicher Wirkung verboten.“
3. § 42 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Buchst. b) wird eingefügt:

„b) entgegen § 23 Abs. 3a Fanggeräte mit tödlicher Wirkung einsetzt,“
 - b) Die bisherigen Buchst. b bis h werden die Buchst. c bis i.
4. In § 46 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2024“ ersetzt.

**Artikel 2²⁾
Änderung der Hessischen Jagdverordnung**

Die Hessische Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2020 (GVBl. S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 37 wie folgt gefasst:

„§ 37 (weggefallen)“.
2. § 37 wird aufgehoben.

**Artikel 3
Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 2 dieses Gesetzes die Hessische Jagdverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der für das Jagdwesen zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Ändert FFN 87-32

²⁾ Ändert FFN 87-45

Begründung:

Die Verwendung von Totschlagfallen im Rahmen der Jagdausübung wird gesetzlich verboten, weil bei dieser Jagdmethode der Tötungserfolg in der Regel nur mit zeitlichem Verzug kontrolliert werden kann und deshalb die Gefahr des „langsamen Verendens“ besteht.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

Die Regelungen zur Ausübung der Jagd mit Fanggeräten wird dahingehend angepasst, dass das Verbot der Verwendung von Fanggeräten mit tödlicher Wirkung umgesetzt wird. Dazu wird die Festlegung gestrichen, die den Einsatz von Fallen mit unmittelbar tödender Wirkung derzeit erlaubt.

Zu Nr. 2:

Der neue Abs. 3a des § 23 enthält das ausdrückliche Verbot der Verwendung von Totschlagfallen. Erfasst von dem Verbot ist die Verwendung aller Fallen, die dazu ausgelegt sind, das gefangene Stück Wild unmittelbar zu töten.

Zu Nr. 3:

Es wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt, der das Verbot der Verwendung von Totschlagfallen bußgeldbewehrt.

Zu Nr. 4:

Das Gesetz wird im Rahmen der Anpassung insgesamt neu bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um erforderliche Änderungen der Hessischen Jagdverordnung in Folge des gesetzlichen Verbots der Verwendung von Totschlagfallen.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um eine Entsteuerungsklausel, die sicherstellt, dass die Hessische Jagdverordnung auch künftig durch Verordnungen geändert werden kann.

Zu Artikel 4

Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.

Wiesbaden, 20. April 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)